

Satzung  
des  
Heimatverein  
Blankenrode e.V.





## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Blankenrode“. Die Gründung erfolgte im Jahr 1950 in Blankenrode. Sitz des Vereins ist Lichtenau, Orts-Teil Blankenrode. Der Verein soll in das Vereins-Register eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele des Heimatvereins**

Der Heimatverein bezweckt den Zusammenschluss aller Bürger des Ortes Blankenrode, zur Pflege des Brauchtums der Heimat als wertvoller Bestandteil unseres Volkslebens und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3

### Verwirklichung und Ziele

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch:  
Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens  
durch eigene kulturelle Veranstaltungen

- a) Pflege der Natur und Landschaft
- b) Beteiligung an heimatverbundenen Veranstaltungen des Ortes Blankenrode oder benachbarter Vereine, die ähnliche Interessen verfolgen, wie der Heimatverein Blankenrode
- c) Den Zusammenschluss und die Abwicklung des traditionsgebundenen Festes, Heimatfest und sonstige Veranstaltungen, die im Laufe des Jahres vom Verein durchgeführt werden
- d) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses
- e) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Abschnitt II**

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Satzung und die vereinsinternen Richtlinien voll anerkennt.
2. Das Ersuchen um Aufnahme ist an den 1. Vorsitzenden oder an eines der Vorstandsmitglieder zu richten.
3. Der Bewerber hat sich in der Generalversammlung bei dem Punkt Neuaufnahmen der Tagesordnung persönlich vorzustellen oder sich durch den Vorstand empfehlen zu lassen.
4. Über die Neuaufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Das neue Mitglied hat nach seiner Aufnahme in den Verein dem Kassierer das von der Generalversammlung festgesetzte Beitrittsgeld und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## **§ 5**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand 6 Wochen vor dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden muss.
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit, wobei hier dem Betroffenen vorher das rechtliche Gehör zu gewähren ist.

## **§ 6**

### **Ausschlussgründe**

Das Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn ein Mitglied gegen die Satzung und vereinsinternen Richtlinien des Heimatvereins verstößt.
2. wenn das Mitglied seinen bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Heimatverein trotz Anmahnung nicht nachkommt.

## § 7

### **Ansprüche der Mitglieder**

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Heimatvereins teilzunehmen.
2. Jedes männliche Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuß.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, es hat die Satzung und die daneben bestehenden Richtlinien sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und

des Vorstandes zu befolgen, die durch die Generalversammlung festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten und sich an den Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen.

### **Abschnitt III**

#### **§ 9**

#### **Organe des Heimatvereins**

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 10**

#### **Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung des Heimatvereins Blankenrode findet einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit Anfang des Jahres.
2. Sie wird einberufen durch den Oberst oder dessen Stellvertreter nach vorheriger Festsetzung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand.



3. In dringenden Fällen ist der Oberst oder dessen Stellvertreter berechtigt, nach Vorlage und Beratung mit dem Vorstand, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
4. Der Oberst muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn eine Minderheit von 25% der Vereinsmitglieder diese beantragen.
5. Die Generalversammlung ist 14 Tage vorher durch Aushang (Anschlagtafel des Ortes am Teich) und Presse ( Westfälisches Volksblatt und Neue Westfälische ) bekanntzugeben.
6. Über die Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 11**

### **Leitung der Versammlung**

Die Versammlung wird durch den Oberst oder dessen Stellvertreter geleitet.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
  - a) 1. Vorsitzender (Oberst)
  - b) 2. Vorsitzender ( stellvertretender Oberst )
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer
  - e) Hauptmann

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Hauptmann, jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. dem erweiterten Vorstand
  - a) der Fahnenabordnung
  - b) dem jeweiligen König des Jahres
  - c) den Stellvertretern von § 12, 1c bis 1e

## **§ 13**

### **Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt jeweils für vier Jahre durch die Generalversammlung, durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitglieds durch Stimmzettel.

## **Abschnitt IV**

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die drei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung jedes Jahr um einen neuen ersetzt, gleichzeitig scheidet der Dienstälteste aus. Der neu zu wählende Kassenprüfer wird von der Generalversammlung in Vorschlag gebracht. Die drei Kassenprüfer haben zu einem bestimmten Termin die Kasse zu prüfen und das Ergebnis in der Generalversammlung bekanntzugeben.

## **Abschnitt V**

### **§ 15 Auflösung des Heimatvereins**

Ein Beschluss über die Auflösung des Heimatvereins Blankenrode kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung gefasst werden, in der  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden sich für die Auflösung entscheidet. Ist die Generalversamm-

lung danach nicht beschlussfähig, so muss nach einem Monat eine weitere Generalversammlung abgehalten werden, die dann aber ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Doch kann auch diese Generalversammlung den Beschluss, den Heimatverein aufzulösen, nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fassen.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Körperschaft, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige, oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Blankenrode der Stadt Lichtenau, bzw. einer Körperschaft, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke verfolgt wie der Heimatverein Blankenrode, zur Verfügung zu stellen.

## **Abschnitt VI**

### **§ 16 Änderung der Satzung**

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Teilnehmer An der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung durch ein Mitglied ist mindestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Jeder Punkt eines eingehenden Antrages muss in der Tagesordnung aufgeführt werden, wenn über ihn in der folgenden Generalversammlung entschieden werden soll.

Der Beschluss dieser Satzungsneufassung erfolgte in der Generalversammlung am Samstag, den 01.02.2020 in 33165 Lichtenau-Blankenrode, Alte Schule-Forstberg 1

In das Vereinsregister unter der Nummer 1472 am  
15.02.2023 beim Amtsgericht Paderborn ein-  
getragen.

Amtsgericht Paderborn.

Paderborn, den 15.02.2023



Liquidatoren:

Julian Otto,	1. Vorsitzender
Bernd Köster,	Schriftführer
Udo Köster,	Hauptmann



